Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 209 - Sport- und Bäderamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Alexandra Szlagowski 563-2955 alexandra.szlagowski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.01.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0104/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.02.2021	**BV Oberbarmen**	**Entgegennahme o. B.**
10.02.2021	**Sportausschuss**	**Entscheidung**

Austausch Kunstrasen auf der Sportanlage Löhrerlen

Grund der Vorlage
Rechtliches Erfordernis - § 41 (2) GO und § 5 Zuständigkeitsordnung,
Urteil des OLG vom 27.8.2019, rechtskräftig geworden durch BGH-Beschluss vom 30.4.2020

Beschlussvorschlag
Die Beseitigung der Mängel an der Tragschicht des Kunstrasenbelages der Sportanlage Löhrerlen sowie die Erneuerung der Elastikschicht und des Kunstrasens werden beschlossen.
Die Sanierung wird mit 490.000 € aus dem Budget der Sportverwaltung vorfinanziert und nach Abschluss der Maßnahme mit dem Mangelverursacher abgerechnet und eventuelle Restkosten übernommen.

Einverständnisse
Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung
Die Bezirkssportanlage Löhrerlen ist die sportliche Heimat der Fußballabteilung des TSV Fortuna Wuppertal. Bereits 2009 wurde der ehemalige Tennenplatz unter finanzieller Beteiligung des Vereins zu einem Kunstrasenplatz umgebaut.

Die Tragschicht wurde durch den Garten- und Landschaftsbauer erstellt und am 06.11.2009 abgenommen. Anschließend wurden Elastikschicht und Kunstrasen durch eine Spezialfirma verlegt.
Bereits ein Jahr später wurde festgestellt, dass die Entwässerung des Platzes nicht zufriedenstellend war und sich Pfützen auf dem Platz bildeten. Da der Unternehmer nicht zu Nachbesserungen bereit war, wurde Klage eingereicht. Nach mehreren Gutachten wurde festgestellt, dass die gesamte ungebundene Tragschicht des Platzes mangelhaft ist. Diese Mängel waren für die Stadt bei der Bauabnahme nicht zu erkennen.

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.08.2019 ist inzwischen rechtskräftig, eine Klage des Garten- und Landschaftsbauers vor dem BGH wurde abgelehnt (Urteil vom 30.4.2020). Der Beklagte wurde auf Kostenvorschuss verurteilt und ist darüber hinaus verpflichtet, alle weiteren Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Erneuerung/dem Austausch der Tragschicht entstehen. Bisher wurden 30.000 Euro aus dem Urteil vollstreckt.

Um die ungebundene Tragschicht erneuern zu können, muss zuerst der vorhandene Kunstrasen sowie die darunterliegende Elastikschicht aufgenommen und wiederverwertet bzw. entsorgt werden. Danach kann die ungebundene Tragschicht aufgenommen und durch eine mangelfreie ersetzt werden. Anschließend wird eine neue Elastikschicht und ein neuer Kunstrasen aufgetragen.

Da die Elastikschicht im Ortseinbau erstellt wurde, kann diese nicht erneut wieder eingebaut werden. Auch der Kunstrasen kann nicht wieder eingebaut werden.
Da die damals verbauten Produkte nicht mehr auf dem Markt zu erwerben sind und der Hersteller schon seit längerer Zeit insolvent ist, werden vergleichbare Produkte, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, eingebaut.

Kosten und Finanzierung
Die Sanierung wird mit 490.000 € aus Mitteln der Sportverwaltung vorfinanziert und nach Abschluss der Maßnahme mit dem Mangelverursacher abgerechnet, z.B. über Ratenzahlungen oder eventuelle Eigenleistungen. Damit die Baumaßnahme aber zügig beginnen kann, wird das Sport- und Bäderamt im Rahmen der Instandhaltung zunächst in Vorleistung gehen und ggf. für eventuelle Restkosten aufkommen.

Zeitplan
Die Sanierung soll im Sommer 2021 stattfinden und wird ca. 4-6 Wochen in Anspruch nehmen.